

Versicherungsbedingungen für die Annullierungskosten-Versicherung für Mietarrangements

(Ausgabedatum: 01.03./Vermieter)

1. Versicherte

Als Versicherte gelten der Vertragspartner des Vermieters und die Personen, welche mit ihm zusammen das Mietobjekt benützen und einen entsprechenden Mietanteil bezahlen.

2. Gültigkeit und Versicherungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Gesamtprämie spätestens mit dem Mietarrangement bezahlt wurde. Sie beginnt am Tage der definitiven Buchung des Mietarrangements und endet am letzten Tag der Miete.

3. Versicherte Ereignisse

3.1. Unfall, Krankheit, Tod

- Der Versicherte verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Eine dem Versicherten nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.

3.2. Feuer, Elementar, Diebstahl, Wasser oder Streik

- Das Eigentum des Versicherten wird durch ein Elementarereignis, Feuer oder Wasser beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen.
- Die Miete kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Streiks, Feuers oder wegen eines Elementarereignisses nicht oder verspätet angetreten werden oder muss frühzeitig abgebrochen werden.

3.3. Andere Ereignisse im Ausland

Die Miete kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Erdbeben, vulkanischer Eruption, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand nicht oder verspätet angetreten werden oder muss frühzeitig abgebrochen werden.

3.4. Verlust Arbeitsplatz

Der Versicherte verliert nach der Buchung des Mietarrangements seinen Arbeitsplatz.

4. Nicht versicherte Ereignisse

Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder für den Versicherten hätten erkennbar sein müssen.

5. Versicherte Leistungen

5.1. Nicht-Antritt/verspäteter Antritt/vorzeitiger Abbruch

Die Winterthur bezahlt die gemäss Vertrag mit dem Vermieter geschuldeten Annullierungskosten, inkl. Bearbeitungsgebühren, wenn die Miete aufgrund eines versicherten Ereignisses

- nicht angetreten werden kann
- verspätet angetreten werden muss
- vorzeitig abgebrochen werden muss.

5.2. Nicht beanspruchte Leistungen

Fallen keine vertraglich geschuldeten Annullierungskosten

an, bezahlt die Winterthur die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen der Miete.

6. Verhalten im Schadenfall

Um Leistungen zu beanspruchen, muss bei Eintritt eines Schadenfalls die Winterthur unverzüglich benachrichtigt werden. Wird dies unterlassen, entfällt jegliche Leistungspflicht.

Sämtliche von der Winterthur angeordneten Massnahmen und Anweisungen sind zu befolgen. Der Mietvertrag/die Buchungsbestätigung sind in jedem Fall einzureichen.

7. Rechtsanwendung

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Diese Bedingungen sind ein Bestandteil des Vertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und der Winterthur. Der vollständige Vertrag, welcher im Schadenfall rechtlich verbindlich ist, kann dort eingesehen werden.

8. Meldestelle für Schadenfälle

Winterthur Versicherungen

Service-Center

Postfach 357

CH-8401 Winterthur

Telefon 0844 802 008

aus dem Ausland +41 844 802 008